

über, daß ihm Wilhelm einen Stein an den Kopf geworfen habe. Ehe ich in das Haus hineinging, erinnerte er mich daran, daß draußen ein Tanz stattfindet. Wir begaben uns hinaus. Da wir aber niemand kannten, kehrten wir bald wieder nach Hause zurück.“

Auf die Frage, was sie zu dem Anklagepunkt, der sich auf die Anna Bossenmaier bezieht, zu bemerken habe, sagte sie: „Das Mädli hat mir die Spindel abgebrochen. Deshalb war ich unwillig und herrschte es mit den Worten an, daß dich der Teufel hol'! Gleichzeitig griff ich ihm in die Seite. Als es darauf Schmerzen empfand, heilte ich es mit Segensworten und einem Steinchen.“

Bei der letzten Vernehmung am 24. Oktober wurde die Angeklagte nur noch gefragt, „ob ihr nichts weiteres bewußt sei“. Darauf antwortete sie, „sy wisse sich nichts mehr zu erinnern. Was sy ausgesagt habe, bei dem wolle sy beständig verbleiben, nämlich, daß sie Gott und alle Heiligen verleugnet, dem Mädli ins Teufels Namen einen Griff gegeben und zwei Kinder in's Teufels Namen umgebracht habe.“

Nach Beendigung des letzten Verhörs wurden der Angeklagten alle Verfehlungen vorgehalten, deren man sie schuldig befand. Sie gestand erneut, die ihr zur Last gelegten Vergehen und Verbrechen begangen zu haben.

Darauf fand die Verlesung der Urgicht (Geständnis) und ihre Unterzeichnung durch sieben Zeugen statt. Im Anschlusse daran wurde ihr eröffnet, daß sie zum Tode verurteilt sei. Das Urteil mußte aber vom Fürsten bestätigt werden. Inzwischen erhielt ein Bote den Auftrag, einen Geistlichen des Klosters St. Lutzen in Hechingen zu bitten, die Malefikanin auf den Tod vorzubereiten.

Der Wortlaut des Urteils liegt nicht vor. Auch fehlt eine Schilderung des Verlaufes der Hinrichtung, die am 28. Oktober stattfand. Man vermag sich ihn aber vorzustellen, wenn man die dem Prozeßprotokoll beigefügte Aufstellung der Kosten über die Hinrichtung der Witwe Simon Wolf und der Barbara Blotterin besinnlich durchsieht. In dieser Rechnung sind u. a. folgende Posten aufgeführt: Dem Scharfrichter für das Schwert 7 fl 12 kr und für Pickel, Aexte, Hauen, Schaufeln und Ketten 1 fl 48 kr. Der Schmied bekam 3 fl 15 kr. Für 4 Klafter Holz waren 3 fl 12 kr zu bezahlen. Die Summe der Ausgaben betrug 68 fl 10 kr. Davon beglich die gnädige Herrschaft für die Witwe Felizitas Wolf, die vermögenslos war, 32 fl und „Hueber für sein Weib“ 35 fl 30 kr.

Auf der Rückseite genannten Protokolls steht die Bemerkung: „In 9 Tagen gefangen und in Rauch aufgegangen.“

Zwei zollerische Verkaufsordnungen

I. Hechinger Kornhausordnung 1591. Wie es mit dem Fruchtekauf gehalten werden soll

mitgeteilt von J. A. Kraus

Nachdem bishero große Unordnung mit suechung und verkaufung der früchten under dem Kornhaus alhie fürgangen, so ist um derselben fürzukommen folgende ordnung, damit dem armen wie dem reichen geschehe, erlassen worden. 1) Daß es soll bleiben bei unsers gnäd. herrn landsordnung, daß kein zollerischer undertan weder in der stadt noch auf dem land seine früchten im flecken oder häusern weder ausländischen noch ingesessnen zu kaufen gebe, auch die früchten auf keinen ausländischen markt oder flecken zu verkaufen führen, sondern jeder undertan dieselben alhier zu Hechingen verkaufen, bei der strafe, die in ersagter Landsordnung angesetzt (näml. 10 Pfund Heller und Verlierung der Frucht). Doch mag inkraft diser landsordnung ein inseß der grafenschaft einem andern früchte zu kaufen geben, soweit er sie zu seinem hausgebrauch braucht, es sei um baares geld oder verdings, doch ohne allen fürkauf. 2) Soll der kornkauf under dem Haus um 12 uhr und nit zuvor angehen, und selber zeit an sollen die burgerschaft und alle undertanen der grafenschaft Zollern den vorkauf bis um 2 uhr haben. Doch soll einem jeden nit mehr dann ein sack voll aus dem zuber gemessen werden, es seien gleich becken oder andere, bis es herumb kombt nach 2 uhr. Aber des übrigen soll den undertanen diser grafenschaft Zollern zu Hechingen und außerhalb von den auslendischen der fürkauf nachfolgendermaßen aus gnaden gestattet und vergönnt sein: Daß sie (jedoch mit urkund des hausmaisters,

der die anzahl früchte jedes bürgers und undertanen aufschreiben soll) wol früchte wie korn, haber, gersten u. a. was daselbst verkauft wird, erwerben mögen. Doch dürfen sie in und außerhalb der grafenschaft nirgends (wann keine früchten underm haus alhie zu kaufen gefunden werden mögen) als nach billigen dingen und landläufigen anschlügen nur hier in Hechingen wider verkaufen und fail tun. Wer das übertritt, dessen früchte verfallen der herrschaft und wird nach der landsordnung um 10 pfund heller bestraft. Nach gefährlichkeit seiner verwirkung kann er jedoch nach der herrschaft gefallen noch höher bestraft werden. 3) Dieweil auch bisher ein unfleiß in machung der früchten gespürt worden, daß sie übel geübert und gleich guten verkauft worden, soll dem also fürkommen werden, daß der hausmaister, wenn er solche ungesäuberte fruchten findet, dies alsbald den burgermeistern anzaigen soll, die nach prüfung dem verkäufer auflegen sollen, die früchte besser zu säubern. Wenn darin gefahr und arglist gebraucht werden sollte, sollen sie es bei der canzlei anzaigen, da wird jeder ungehorsame seiner straf gewärtig sein. 4) Sollen auch die undertanen, die früchte wie korn, haber und gerste aufkaufen aber auf keinen wucher, dies unter der bedingung dürfen, daß sie dieselben wieder under dem kornhaus bei obigen voraussetzungen fail tun. 5) Wer früchte zu verkaufen hat, soll mit denselben um 12 Uhr underm kornhaus sein und daselbst verkaufen und nit in die wirtshäuser oder

andere häuser ziehen bis in die nacht, den schlaich (Tausch) oder kauf heimlich machen, wie bisher beschehen sein möcht. 6) Jeder, der fruchte underm haus stehen hat, soll die nit widerumb herausführen um sie an andern orten zu verkaufen, bei straf 10 pfund heller. 7) Kein käufer oder verkäufer von frucht soll dem hausmaister das haus- und sein meßgeld aufschlagen (d. h. unbezahlt lassen), sondern ohne all widerred ordentlich richten und bezahlen.

Solche hiervor geschribene hausordnung hat der hoch- und wolgeb. herr Eitelfriederich grafe zu Hohenzollern alhie zu Hechingen underm haus zu verkünden und zu publicieren, auch darob steif zu halten, gnedig zugelassen, und auf widerruf, verbessern oder gar aufzuheben gnedig vergunnt, actum Hechingen, den 30sten Octobris anno der mindern zahl (15) 90 und 1 jahr.

II. Ordnung, wie es mit verkaufung von schmalz, käs, hennen, hiener, aiern und dergleichen auf den wochenmärkten gehalten werden soll.

Johann Georg grave zu Hohenzollern etc.: Demnach wir durch die . . schulthaißen, burgermaister und rat alhier glaubwürdig bericht worden, was clag und mangel sich erzeige und vorteil gebraucht werde in verkaufung des schmalz und butters und andern victualien bei den ordentlichen wochenmärkten, also haben wir mit vorwissen und befelch des wolgeb. herrn Eitelfridrich grafens zu Hohenzollern etc. unsers freundlichen lieben herrn v a t t e r s, ihm unzeitlich, zu dessen fürkommnung und abscheidung hierinnen ein einsehen tun sollen und deshalb eine schriftliche ordnung nachfolgender gestalt verfassen lassen: 1) Soll kein fremder, so nit in der grafenschaft seßhaft ist, von Michaeli bis Georgi vor zehen uhr und dann von Georgi bis Michaeli vor neun uhr weder auf dem markt noch vil weniger in dörfern, straßen, vor den toren, noch heimlich in den häusern etwas kaufen, es sei gleich schmalz, käs, hennen, (junge) hiener, aier, gäns und was sonst auf den markt gebracht wird, bis gemelte stunden verlossen sind, obschon einer wissentlich solches nit zum fürkauf (d. h. um es wieder zu verkaufen), sondern in sein aigen haushaltung brauchen täte. 2) Wenn nach verlossnen stunden schon ein ausländischer etwas kaufen tät, und nun desselben erkauften dings ein burger., inwohner oder unsere diener bedürftig wären oder lust und liebe dazu hätten, sollen die nach ihrer

burgerlichen gerechtigkeit guet fueg und macht haben, das gekaufte schmalz und butter in hernach gesetzter tax an sich zu lösen. 3) Es soll auch kein ausländischer (es sei denn, daß er das schmalz wissentlich in sein haushaltung zu einer hochzeit oder gasterei brauche) von Georgi bis Michaelis mehr nit als mit 10 pfund butter oder schmalz, und dann von Michaelis bis Georgii nur 5 pfund kaufen, doch alles nach verlossnen obgemelten stunden. Darneben soll jeder meniglich wissen und verwarnet sein, daß kein ausländischer sambt seinem weib, sohn oder töchtern die märkt besueche in der gestalt, daß jedes unter ihnen besonders mit betrug die vergundte und zugelassne zahl der 10 pfund, bzw. 5 pfund, schmalz oder butter kaufen wölle. Dann wann deren eins betroffen würde, soll jeder sein straf darüber gewarten. 4) Wann ein burger, einwohner oder diener sich dessen besorgen sollte, daß sie vom verkäufer beim ausmaß übervorteilt worden seien und zum nachwägen lust und gefallen hätte, so ist hiermit unser ernstlicher befehl, daß der verkäufer von Georgii bis Michaelis das pfund butter umb 5 fünfer und das pfund schmalz umb 6 kreuzer, sodann von Michaelis bis Georgii das pfund butter umb 7 fünfer und das schmalz umb 7 kreuzer verkaufen soll. Wenn jemand irgend betrug gebraucht oder schmalz und butter nicht kaufmanns gut erfunden wird, sollen sie in unserer straf sein. Wan die obgemelten stunden verflossen sind, mag man von den auslendischen lösen so viel man kann. Wenn aber, wie obgemeldet, ein burger oder diener die auslösung begert nach verlossner zeit, soll man schuldig sein, ihm selbe zu gestatten.

Doch ist zu merken, daß in dieser promulgierten ordnung die zwei Jahrmärkte, auf Georgii und Michaelis jedes jahr, nicht begriffen, sondern ausgenommen sein sollen, da dort jeder nach gefallen vor und nach obgemeldeten stunden kaufen und verkaufen darf. Schließlich befehlen wir unsern amtleuten, ob dieser unserer jetzt fürgehaltenen ordnung stet, fest und steif zu halten, und die verbrecher, so sie kundbar, alsobald zu gebührender straf zu nehmen. Daher wiß sich jeder davor zu hieten. Dessen alles zu becreftung haben wir unser gräfliches secret-insigel offenlich hinfür drucken lassen. Geben auf Mittwoch, den 27. des monats Septembris, als man zalt nach der gnadenreichen geburt Christi 1600 jahr.

(Nachtrag in Hohenz. Landsordnung, Staatsarch. Sigm. C. I. 2. Nr. 5)

Juden im Zollerland

von J. A. Kraus

Die hohenz. Jahresrechnung 1547 und 1548 führt unter den Einnahmen folgende ablösigen Judenzinsen auf, die von den Juden Schay und Caplman herkommen: Zu Hechingen dies Jahr wie voriges 7 fl 42 kr, zu Stetten und Boll 1 fl 57 kr, zu Schlatt und Beuren 7 fl 1½ kr, zu Jungingen über die 1½ kr, die Valentin Schmid ferndig mit eim halben gulden abgelöst, noch 4 fl 14 kr, zu Killer und Hausen 1½ fl, zu Ringingen wie ferndig 2 fl 5 kr,

zu Stein 5 fl 39 kr, zu Rangendingen Michel Weber wie ferndig 14½ kr, zu Weilheim 29½ kr, zu Wessingen an den 53½ kr über 21 kr, die ferndig Speck Peter mit 7 gulden abgelöst und verrechnet worden noch 32½ kr, zu Bisingen 3 fl 40½ kr. Summa in Fünferwährung 54 lb 17 ß 1½ hl 1 örtle.

An Judentribut und Schirmgeld nahm der Zollergraf damals ein:—